



Dagmar Lorenz

Geschäftsführerin, Dagmar Lorenz Rechts- und Steuerberatung

Dmitry Mikityuk

Partner, Jurist, Dagmar Lorenz Rechts- und Steuerberatung

→ Rechtssichere Vertragsgestaltung und Rechtsdurchsetzung in Russland

Prüfung des Vertragspartners vor Vertragsabschluss und der Vertretungsbefugnisse

Bereits vor Vertragsschluss sollte der russische Geschäftspartner nicht nur hinsichtlich seiner Bonität sondern auch unter Compliance-Aspekten auf Seriosität geprüft werden. Das russische Register aber auch die Internetseiten russischer Wirtschaftsgerichte, der Grundbuch- und Katasterämter aber auch Dienstleister stehen hierfür zur Verfügung und die Auswertung der erhaltenen Informationen lassen einen Rückschluss auf den Geschäftspartner zu. Auch sind vor Vertragsschluss die Vertretungsbefugnisse zu prüfen. Dies insbesondere in Bezug des Umfangs der Befugnisse des Generaldirektors. Sollten diese von diesem überschritten werden, ist das Rechtsgeschäft anfechtbar.

Form des Vertrages

Jedwede Verträge mit russischen Geschäftspartnern sind in schriftlicher Form zu schließen. Dies gilt auch für sämtliche Änderungen und Ergänzungen sowie für die Anlagen zum Vertrag. Entsprechend Artikel 161 des russischen Zivilgesetzbuches haben russische juristische Personen ihre Verträge in Schriftform abzuschließen. Für bestimmte Verträge (wie z. B. Hypothek oder Kaufvertrag über Geschäftsanteile) ist durch die russische Gesetzgebung die obligatorische notarielle Form geboten. Des Weiteren ist darauf zu achten, dass der Vertrag seitens des russischen Partners mit einem runden Siegel versehen und durch den Generaldirektor oder durch eine vom Vertretungsbefugten bevollmächtigte Person unterzeichnet ist.

Wenn die Parteien dies vorher schriftlich vereinbart haben, genügt zur Wahrung der Schriftform des Vertrages auch die Zusendung des Vertrages per Fax. Anders gestaltet es sich aber mit dem Abschluss des Vertrages oder Zusendung des Auftrages per Email: Im Streitfall muss ein Notar den Eingang bzw. den Ausgang der Email beurkunden.

Wenn allgemeine Geschäftsbedingungen Vertragsbestandteil werden sollen, sind diese auf Konformität mit dem russischen Recht zu prüfen. Sie müssen des Weiteren von den vertrags-

schließenden Parteien unterzeichnet worden sein, um unstrittig rechtsgültig zu sein.

Sprache des Vertrages

Unabhängig davon, welches Recht auf den Vertrag Anwendung findet, empfiehlt sich eine zweisprachige Fassung des Vertrages. Dies ist auch im Hinblick darauf, dass Amtssprache der Gerichte in Russland Russisch ist, geboten, wenn auf den Vertrag russisches Recht Anwendung finden soll und ein russischer Gerichtsstand vorgesehen ist.

Rechtswahl

Den Vertragsparteien steht freie Rechtswahl zu. Wenn der Vertrag jedoch nur mit Russland verbunden ist, ist das russische Rechte zwingend. Unabhängig davon, was die Vertragsparteien vorgesehen haben, gilt zwingend russisches Recht z. B. für Rechtsgeschäfte über Immobilien. Sollte im Vertrag kein anwendbares Recht vereinbart werden, so gilt das Recht des Staates, mit dem der Vertrag am engsten verbunden ist (so z. B.: im Kaufvertrag – das Recht des Verkäufers, im Mietvertrag – des Vermieters, im Werkvertrag – des Auftragnehmers, im Darlehensvertrag – des Darlehensnehmers).

Gerichtsstand

Die staatlichen Wirtschaftstgerichte (*arbitrazhnye sudy*), die für die Wirtschaftsstreitigkeiten zuständig sind, werden oft mit Schiedsgerichten verwechselt. Daher ist noch vor dem Abschluss des Vertrages zu klären, welches Gericht genau unter einem „Arbitragegericht“ gemeint wird. Möchten die Parteien ein Schiedsgericht vereinbaren, muss dieses im Vertrag präzise genannt werden.

Die staatlichen russischen Wirtschaftstgerichte bestehen aus drei Instanzen: erste Instanz und zwei Berufungsinstanzen (s. g. Appellationsinstanz und Kassationsinstanz). Für Revisionen ist das Oberste Wirtschaftsgericht zuständig. Die Fristen zur Anberaumung von Terminen und Verhandlungen sind durch die russische Wirtschaftsprozessordnung streng geregelt. Dadurch werden Streitigkeiten relativ schnell verhandelt.

Auch die Gerichtskosten sollten bei der Wahl eines Gerichtes nicht außer Acht bleiben. Die Gerichtskosten betragen bei einem russischen Wirtschaftsgericht maximal 200.000 RUB, also ca. 5.000 EUR. Demgegenüber steht eine Mindestgebühr z. B. beim Internationalen Schiedsgericht der Russischen Handels- und Industriekammer in Höhe von 2.000 USD. Die Schiedsgerichtsgebühr bei einem Streitwert von einer Million USD kann 30.000 USD erreichen.

Da zwischen Deutschland und Russland kein Rechtshilfeabkommen besteht, sollte genau überlegt werden, ob die Streitigkeiten an ein Schiedsgericht, dessen Sprüche in Russland und Deutschland anerkannt werden oder an ein russisches Wirtschaftsgericht übergeben werden. Das Urteil eines deutschen Gerichtes kann in Russland nicht vollstreckt werden. Wenn der russische Geschäftspartner seine Klage vertragsgemäß „am Sitz des Beklagten“ einreicht, kann er das zu seinen Gunsten ausgefallene Urteil des deutschen Gerichtes in Deutschland vollstrecken lassen.

Ist im Vertrag kein Gerichtsstand vorgesehen, so wird ein russisches Wirtschaftsgericht zuständig, wenn sich z. B. die Immobilie, die Gegenstand des Rechtsstreits ist, in Russland befindet oder Schiffe bzw. Flugzeuge in Russland registriert sind. Auch Klagen gegen Frachtunternehmen sind beim Wirtschaftsgericht am Sitz eines solchen Unternehmens einzureichen. Insolvenzverfahren werden generell durch russische Wirtschaftsgerichte durchgeführt.

Zustellung von Klagen und Ladungen

Bevor Klage bei einem russischen Wirtschaftsgericht eingereicht wird, muss eine Kopie der Klageschrift an den Beklagten versandt worden sein und dem Gericht ein entsprechender Nachweis vorgelegt werden.

Klagen und Ladungen gegen Unternehmen, die in Russland keine Repräsentanz bzw. keine Filiale unterhalten, müssen auf einem offiziellen Wege über das Justizministerium zugestellt werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass für den Fall, dass ein deutsches Unternehmen zwar eine Tochtergesellschaft in Russland hat, jedoch die Rechtsgeschäfte mit einem russischen Unternehmen direkt abwickelt, die Zustellung der Ladung an das Tochterunternehmen als unzulässig anzusehen ist.

Vollstreckung und Anerkennung von Schiedssprüchen

Ausländische Schiedssprüche unterliegen in Russland einem Anerkennungs- und Zwangsvollstreckungsverfahren. Die Schiedssprüche russischer Schiedsgerichte bedürfen keiner Anerkennung, es muss lediglich ein Zwangsvollstreckungstitel beantragt werden.

Der Antrag auf Anerkennung bzw. Vollstreckung wird vor einem staatlichen Wirtschaftsgericht gestellt.

Die Anerkennung eines Schiedsspruches kann abgelehnt werden bzw. ein Schiedsspruch kann aufgehoben werden, wenn die Schiedsgerichtsvereinbarung ungültig ist, Mängel bei der Zustellung der Ladung festgestellt werden, ein rechtskräftiges Gerichtsurteil zu einer Streitigkeit zwischen den selben Personen und zum selben Streitigkeitsgegenstand bereits vorliegt, die Kompetenz eines staatlichen Gerichtes vorliegt oder der Schiedsspruch gegen die öffentliche Ordnung verstößt.

Beweisführung

Beim Abschluss bzw. bei der Erfüllung eines Kauf- bzw. Liefervertrages muss beachtet werden, dass die Lieferungsfrist eine wesentliche Bedingung des Vertrages darstellt. Wird in einem solchen Vertrag keine Lieferungsfrist bestimmt, kann der Vertrag für ungültig erklärt werden.

Wird im Vertrag die Lieferbedingung „EX Works“ vereinbart, ist darauf zu achten, dass eine schriftliche Mitteilung des Käufers vorliegt, die Ware an ein bestimmtes Unternehmen zu übergeben. Anderenfalls kann die Gefahr bestehen, dass im Streitfall der Käufer behaupten wird, die Ware sei nicht geliefert worden. Soll im Laufe der Vertragserfüllung ein Gegenstand oder Schriftstück an den anderen Geschäftspartner übergeben werden, empfiehlt sich, dies gegen Empfangsbestätigung zu tun.

Bei der Rechtsdurchsetzung ist es wichtig die Verjährungsfrist, die i. d. R. 3 Jahre (bei Frachtverträgen jedoch 6 Monate) beträgt, und die Pflicht zur schriftlichen Anspruchsgeltung zu beachten. Bevor Klage eingereicht wird, muss eine Mahnung mit dem Zustellungsnachweis vorliegen.

Sicherung der Vertragserfüllung

Neben Pfandrechten, Hypotheken, Bürgschaft und Bankgarantie stellen Vertragsstrafen und sonstige Sanktionen für den Fall der Verletzung von vertraglichen Pflichten wirksame Formen der Sicherung der Vertragserfüllung dar. Deren vertragliche Vereinbarung ist im russischen Rechtsverkehr weit verbreitet und dringend zu empfehlen.

Vertragsänderung und Kündigung

Vertragsänderung bzw. -kündigung erfolgen entweder einvernehmlich oder auf dem Gerichtsweg. Wenn nichts anderes im Vertrag vereinbart ist, kann eine wesentliche Vertragsverletzung einen Kündigungsgrund darstellen (Vertragsverletzung hat einen derartigen Schaden zur Folge, dass die betroffene Partei das verliert, womit sie beim Vertragsabschluss rechnen konnte). Eine einseitige Kündigung des Vertrages ist möglich, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart ist. Wenn durch den Vertrag keine einseitige Kündigung des Vertrages vorgesehen ist, können den Parteien einige zwingende Bestimmungen des russischen Zivilgesetzbuches helfen.